

Die sogenannte Säuberungsaktion 1945 : die Ausweisung deutscher Nationalsozialisten aus Basel. Drei Fallbeispiele

Autor(en): **Wichers, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **121 (2021)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-965689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sogenannte Säuberungsaktion 1945. Die Ausweisung deutscher Nationalsozialisten aus Basel – Drei Fallbeispiele

von Hermann Wichers

Am 1. Mai 1945 entschied der Bundesrat, die Landesgruppe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) aufzulösen. Vollzogen wurde dieser Beschluss aber erst eine Woche später am 8. Mai, dem Tag der bedingungslosen Kapitulation der Deutschen Wehrmacht und dem Ende der NS-Herrschaft. Die Politische Polizei in Basel durchsuchte das sogenannte Braune Haus an der St. Alban-Vorstadt 12, wo sich seit 1941 das «Deutsche Heim» befand, in dem die nationalsozialistischen Organisationen im Kanton ihren Sitz hatten. Eine weitere Durchsuchung erfolgte im Deutschen Konsulat.¹ Allerdings hatte die Deutsche Gesandtschaft in Bern bereits am 5. Mai die Selbstaflösung der Partei und aller Unterorganisationen angeordnet.² Davor und danach wurden viele belastende Unterlagen vernichtet, sodass die Durchsuchungen nicht mehr alles sichern konnten. Hinzu kamen in Basel 18 weitere Hausdurchsuchungen bei Funktionären der Landesgruppe sowie anderer NS-Organisationen.³ Laut Erhebungen der Schweizerischen Bundesanwaltschaft umfasste die Deutsche Kolonie in Basel zum Kriegende 3991, die Auslandsdeutsche Frauenschaft 243 und die Deutsche Arbeitsfront (DAF) 1062 Mitglieder. Dies waren – gemessen an der Einwohnerzahl der Stadt – im Vergleich mit anderen Schweizer Grossstädten hohe Zahlen. Demgegenüber war die Zahl der Mitglieder der NSDAP mit 160 bescheiden. Die Bundesanwaltschaft verwies aber selbst darauf,

- 1 Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt (StABS), DS BS 9 4254: Bericht des Regierungsrates über die Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie die Säuberungsaktion nach Kriegsschluss, 4. Juli 1946, S. 164f.; Akten und beschlagnahmte Gegenstände finden sich in: Ebd., PD-REG 5a 9-3-2 und 9-3-3. Siehe ferner André Wehrli: Das «Braune Haus». Die NSDAP Ortsgruppe Basel, Maturarbeit Gymnasium Liestal 2010 sowie Josef Zwicker: Hitler – im «Braunen Haus» zu Basel, in: Esther Baur Sarasin/Walter Dettwiler (Hgg.): Bildgeschichten. Aus der Bildersammlung des Staatsarchivs Basel-Stadt 1899–1999, Basel 1999, S. 196–200.
- 2 Ruedi Brassel-Moser: «Das Schweizerhaus muss sauber sein». Das Kriegsende 1945 im Baselbiet, Liestal 1999, S. 109.
- 3 Zur Durchsuchungsaktion in der Schweiz siehe den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), Erster Teil, 28. Dezember 1945, BBl 1946 Bd. I Nr. 1, S. 53f.

dass diese Angaben mit Vorsicht zu betrachten seien, da sie auf einer im Mai 1945 in Bern beschlagnahmten Kartei der Deutschen Kolonie basierten, in der viele Einträge zur Parteimitgliedschaft bereits unkenntlich gemacht worden waren.⁴

Eine der Personen, bei denen eine private Hausdurchsuchung stattfand, war Alfred Geiler (1899–unbekannt), Beamter der Deutschen Reichsbahn, langjähriger Ortsgruppenleiter der NSDAP und seit 1941 zudem Leiter der Deutschen Kolonie. Er wurde vom Bundesrat ausgewiesen und musste am 29. Juni 1945 die Schweiz verlassen.⁵ Laut einer Statistik der Bundesbehörden vom 15. September 1947 wurde gegen 178 im Kanton Basel-Stadt wohnhafte deutsche Staatsangehörige eine Ausweisung verfügt, hinzu kamen 279 Familienangehörige. Davon mussten aber nur 87 Personen mit 102 Angehörigen ausreisen. Bei 82 Personen mit 165 Familienangehörigen wurde die Ausweisung zunächst aufgehoben oder dauerhaft sistiert.⁶ Allerdings sind diese in sich nicht stimmigen Zahlen mit Vorsicht zu betrachten, Abweichungen nach oben zudem wahrscheinlich.⁷ Für Basel-Stadt liegt dies auf der Hand, verzeichnet der Bericht des Regierungsrates über die Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie die Säuberungsaktion nach Kriegsschluss, der dem Grossen Rat am 4. Juli 1946 vorgelegt wurde, doch insgesamt 115 in den Jahren 1945/46 ausgewiesene Deutsche.⁸ Eine interne Statistik der Kantonalen Fremdenpolizei nennt sogar 121 Personen mit 257 Familienangehörigen.⁹ Hinzu kamen weitere 67 Deutsche, die man bereits während des Krieges des Landes verwiesen hatte.¹⁰ Darüber hinaus finden sich in Unterlagen der Fremdenpolizei auch umfangreiche Listen mit den Namen aller Ausgewiese-

4 Ebd., S. 48–50.

5 StABS, PD-REG 5a 3-7 5, 10636-10653. Geiler findet sich auf der Liste der nach dem Krieg ausgewiesenen Deutschen, siehe: Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 186. Über ihn existieren zudem zwei umfangreiche Dossiers der Schweizerischen Bundesanwaltschaft, siehe Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E4320B#1970/25#585* und 586*. Nicht überliefert ist die Administrativakte des Basler Polizeidepartments, in die man die Unterlagen der Fremdenpolizei über Geiler integriert hatte. Vgl. den Eintrag zum leeren Dossier in: StABS, PD-REG 1b 3-11 (3) 342 sowie PD-REG 3a 24809 (dort nur das Deckblatt des ehemaligen Dossiers der Fremdenpolizei). Die Basler Fiche über Geiler findet sich unter PD-REG 5a 3-7 5, 10636-10653.

6 Brassel-Moser (wie Anm. 2), S. 136.

7 Ebd., S. 137.

8 Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 186–188.

9 StABS, PD-REG 3a 56389: Handschriftliche Zusammenstellung der zwischen 1938 und 1945 tatsächlich vollzogenen Ausweisungen von deutschen Reichsangehörigen, 2. Mai 1946.

10 Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 185.

nen, den Rekursen (erfolgreich oder erfolglos), den Fristerstreckungen und Ausreisedaten.¹¹

Die Ausweisungen erfolgten im Zuge der sogenannten Säuberungsaktion unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges im Sommer und Herbst 1945.¹² Eine umfassende Darstellung der gesamten Vorgänge, die sich auf die heute zugänglichen Unterlagen von Bundesanwaltschaft,¹³ Kantonaler Fremdenpolizei¹⁴ und Politischer Abteilung, dem Basler Staatsschutz,¹⁵ abstützt, steht noch aus. Gleiches gilt für die NS-Organisationen in Basel. Insgesamt ist deren Geschichte in der Schweiz bisher nicht umfassend untersucht worden. Neben einer weit zurückliegenden Gesamtstudie¹⁶ existieren einige wenige lokale Untersuchungen zu Luzern, Bern und Davos, die aber teils die schweizerischen Frontenbewegungen miteinbeziehen.¹⁷ Eine neue Publikation beleuchtet die Geschichte der Reichsdeutschen

- 11 StABS, PD-REG 3a 56389: Dieses zentrale Dossier der Kantonalen Fremdenpolizei mit dem Titel «Säuberungsaktion 1945/46» konnte von der bisherigen Forschung nicht berücksichtigt werden, da es wie der Grossteil der Personen- und Sachdossiers der Kantonalen Fremdenpolizei (StABS, PD-REG 3a, 3c und 3e) lange Zeit nicht erschlossen war.
- 12 Zur Säuberungsaktion in Basel vgl. Patrick von Hahn: Liquidation der Vergangenheit. Die «politische Säuberung» nach dem Zweiten Weltkrieg in Basel, unveröff. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1998 sowie immer noch die Darstellung im Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 164–174.
- 13 Siehe im Gesamtbestand der Bundesanwaltschaft (BAR, E10105*) besonders die Teilbestände E4320B* Bundesanwaltschaft, Polizeidienst (1931–1959) und E4320-01C#11 Grüne Fichen (1900–1994).
- 14 Zu den Unterlagen der Kantonalen Fremdenpolizei siehe die Einleitungen zu StABS, PD-REG 3: Kontrollbüro/Kantonale Fremdenpolizei/Einwohnerdienste, Abteilung Internationale Kundschaft und PD-REG 3a: Personen- und Sachdossiers der Fremdenpolizei 1912–1998 im Archivkatalog des StABS.
- 15 Zu den Basler Staatsschutzakten siehe Hermann Wichers: Die Staatsschutzakten in Basel, in: Patrick Moser/Alexandra Heini (Hgg.): Grenzfälle. Basel 1933–1945, hg. für das Historische Museum Basel, Basel 2020, S. 27–33. Vgl. auch Andreas Keller: Die Entwicklung der Politischen Polizei im Kanton Basel-Stadt seit 1938, Basel 1991 sowie Ders.: Die Politische Polizei im Rahmen des schweizerischen Staatsschutzes. Dargestellt am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Historische Entwicklung, Rechtsgrundlagen, Handlungsformen, Rechtsfortbildung mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf Deutschland, Basel/Frankfurt am Main 1996.
- 16 Günter Lachmann: Der Nationalsozialismus in der Schweiz: 1931–1945. Ein Beitrag zur Geschichte der Auslandsorganisation der NSDAP, Berlin 1962.
- 17 Hans Stutz: Frontisten und Nationalsozialisten in Luzern 1933–1945, Luzern 1997; Catherine Arber: Frontismus und Nationalsozialismus in der Stadt Bern. Viel Lärm, aber wenig Erfolg, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 65 (2003), Heft 1, S. 3–62; Urs Gredig: Gastfeindschaft. Der Kurort Davos zwischen nationalsozialistischer Bedrohung und lokalem Widerstand 1933–1948, 2. Aufl., Davos 2008; Peter Bollier: Die NSDAP unter dem Alpenfirn. Geschichte einer existenziellen Herausforderung für Davos, Graubünden und die Schweiz, Chur 2016.

Jugend in der Schweiz.¹⁸ Überblicksartig mit der Geschichte der NS-Organisationen in Basel befasst sich ein Katalogbeitrag aus dem Jahr 1989, dem aber noch nicht die heute zugänglichen Quellen zur Verfügung standen.¹⁹ Teilaspekte zum Badischen Bahnhof, zum Veranstaltungssaal der Deutschen Kolonie (das heutige Vorstadttheater), zur Mustermesse als Versammlungsort oder zu Protesten aus der Bevölkerung gegen den nationalsozialistisch eingestellten Inhaber eines Reisebüros in Kleinbasel beleuchtet ein Sammelband, der Menschen und Schauplätze in der Grenzregion in den Blick nimmt.²⁰ Zu Basel muss man sich daher immer noch weitgehend auf den Bericht des Regierungsrates über die Abwehr staatsfeindlicher Umtriebe in den Vorkriegs- und Kriegsjahren sowie die Säuberungsaktion nach Kriegschluss stützen.²¹

Ausweisungen 1945/46

Die Ausweisungen der deutschen Nationalsozialisten erfolgten auf zweierlei Rechtsgrundlage. Entweder durch Beschluss des Bundesrates nach Art. 70 der Bundesverfassung oder durch Beschluss der Basler Regierung nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) von 1931. Art. 70 der Bundesverfassung räumte dem Bundesrat das Recht ein, «Fremde, welche die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen».²² Dazu bedurfte es keiner strafrechtlichen Verfehlung. Massgebend war «allein das Schutzinteresse des Staates». Art. 10 des ANAG gab den Kantonen die Handhabe, Personen auszuweisen, die «durch schwere oder wiederholte Missachtung von Ordnungsvorschriften das Gastrecht missbraucht» hatten. Eine in Gegenwart oder Zukunft liegende Gefähr-

18 Martin J. Bucher: *Führer, wir stehen zu dir! Die Reichsdeutsche Jugend in der Schweiz, 1931–1945*, Zürich 2021; siehe ferner André Postert: *Die Hitlerjugend. Geschichte einer überforderten Massenorganisation*, Göttingen 2021.

19 Martin Meier: *Die NS-Organisationen in Basel*, in: *Reduit Basel 39–45. Katalog zur Ausstellung des Historischen Museums Basel in der Stückfärberei, Kleinhüningen*, 4. November 1989 bis 28. Januar 1990, Basel 1989, S. 65–74. Zur Quellenlage im StABS vgl. Wichers (wie Anm. 15), S. 29–31. Hinzu kommen die zahlreichen, bisher allenfalls nur punktuell ausgewerteten Dossiers der Bundesanwaltschaft im BAR. Erwähnt seien hier nur jene über NSDAP-Ortsgruppenleiter Alfred Geiler (E4320B#1970/25#585* und 586*) sowie über die NSDAP-Ortsgruppe Basel (E4320B#1968/195#129*).

20 Heiko Haumann/Erik Petry/Julia Richers (Hgg.): *Orte der Erinnerung. Menschen und Schauplätze in der Grenzregion Basel 1933–1945*, Basel 2008.

21 Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 7–19 und S. 30–63.

22 Die Darstellung folgt Brassel-Moser (wie Anm. 2), S. 126–133. Dort auch das Folgende.

derung der Sicherheit der Schweiz war hier nicht ausschlaggebend. Vielmehr kamen Kriterien zum Zuge, die bewusst Interpretationsspielraum eröffneten. Das Verfahren war nicht unumstritten, fand aber an einer ausserordentlichen Sitzung der kantonalen Polizeidirektoren vom 25. Juni 1945 breite Zustimmung. Auszuweisen waren danach «Mitglieder der NSDAP, sofern nicht im Einzelfall besondere Entlastungsgründe geltend gemacht werden können», «Mitglieder der nationalsozialistischen Sportorganisationen» und «Deutsche, die sich besonders aktiv im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben», für deren Ausweisung Art. 70 der Bundesverfassung aber nicht die notwendigen Voraussetzungen bot. Politische Gründe standen also im Vordergrund, rechtliche Erwägungen traten demgegenüber zurück. Dennoch wurden die Richtlinien nicht starr gehandhabt, sondern von Fall zu Fall entschieden. Weggewiesene wurden einvernommen, konnten Stellung beziehen und Wiedererwägungsgesuche bei Bundesrat oder Regierungsrat stellen. Diese hatten durchaus Aussicht auf Erfolg, manchmal durften sogar eindeutig belastete Nationalsozialisten in der Schweiz bleiben.²³

Ausführlich beleuchtet der Bericht des Regierungsrates vom Juli 1946 die Umsetzung der Wegweisungspraxis im Kanton Basel-Stadt. Dieser beschreibt eine im Grossen und Ganzen umsichtige und abwägende Praxis, die von der Absicht geprägt gewesen sei, «den Entscheid nicht von einer momentanen Stimmung abhängig zu machen, sondern ihn so zu gestalten, dass er vor späterer Kritik bestehen» könne.²⁴ Dabei sei menschliche Rücksicht in den Fällen geübt worden, wo Deutsche ausschliesslich wegen der Beschaffung ihrer Schriften (Pässe) der Deutschen Kolonie oder der DAF²⁵ beigetreten seien. Zudem habe man gebürtige Schweizerinnen nicht mit ihren deutschen Ehemännern ausgewiesen, wenn sie «keine eigenen Beziehungen zum Nationalsozialismus hatten». Des Weiteren habe man «weniger belasteten» oder kranken Familienangehörigen angemessene Fristen zur Ausreise eingeräumt und gestattet, über den Winter 1945/46 in Basel zu bleiben. Der Bericht beschreibt auch die aufwendigen Regelungen der «zivilen Rechtsverhältnisse» (Mietverträge, Versicherungen, Auflösung des Hausrats, Begleichung offener Steu-

23 Vgl. exemplarisch Guy P. Marchal: *Gustloff im Papierkorb. Ein Forschungskrimi*, Baden 2019, besonders S. 184–231.

24 Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 166–174 (Zitate S. 171f.).

25 Zur DAF vgl. Rüdiger Hachtmann: *Die Deutsche Arbeitsfront im Zweiten Weltkrieg*, in: Dietrich Eichholtz (Hg.): *Krieg und Wirtschaft. Studien zur deutschen Wirtschaftsgeschichte 1939–1945*, Berlin, 1999, S. 69–107 sowie Ders.: *Das Wirtschaftsimperium der Deutschen Arbeitsfront. 1933–1945*, Göttingen 2012.

ern und Zollabfertigungen). Bedacht werden musste ferner die Zusammenarbeit mit den französischen Besatzungsbehörden im benachbarten Baden. Da sich hier Probleme ergaben, wurde die französische Botschaft in Bern eingeschaltet. Offenbar hatten die Besatzungsbehörden immer wieder Rückweisungen vorgenommen beziehungsweise eine Einreise ausgewiesener Deutscher abgelehnt.²⁶

Der vorliegende Beitrag möchte an drei Fallbeispielen exemplarisch den Umgang der Behörden des Kantons Basel-Stadt mit deutschen Nationalsozialisten im Zuge der Säuberungsaktion beleuchten. Erst eine breite Untersuchung der einzelnen Fälle wird gestatten, den Bericht des Regierungsrates von 1946 und damit die Selbstdarstellung der Basler Behörden über den Entscheid und Vollzug der Ausweisungen kritisch zu prüfen. Für die Fallbeispiele wurden nur Quellen aus dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt herangezogen. Keine Berücksichtigung fanden die parallelen Dossiers der eidgenössischen Behörden, dies hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt.²⁷ Herausgegriffen wurden drei Männer und ihre Familien. Es handelt sich um Arbeitsmigranten, die zwischen 1927 und 1934 einen Arbeitsplatz in Basel fanden und von den Behörden eine Arbeitsbewilligung erhielten. Sie waren damals um die 30 Jahre alt, frisch verheiratet oder heirateten in Basel. Ihre Ehefrauen waren ebenfalls deutsche Staatsangehörige, die insgesamt sechs Kinder der Familien wurden bis auf eines alle in Basel geboren. Die Männer hatten sehr unterschiedliche Berufe und kamen aus ganz verschiedenen Gegenden Deutschlands. Gemeinsam war ihnen – wenn auch aus offenbar unterschiedlichen Motiven – die Hinwendung zum Nationalsozialismus. Auch die drei Ehefrauen hielten aus Sicht der Behörden nicht genug Distanz zur NS-Ideologie, waren aber weniger «belastet» als ihre Männer. Zwei Familien wurden ausgewiesen, eine durfte bleiben.

26 Die Haltung der französischen Besatzungsbehörden sowie ihr Umgang mit den ausgewiesenen Deutschen, die zunächst teils interniert wurden, ist bisher nicht untersucht. Gleiches gilt für die Einstellung der ortsansässigen Bevölkerung in Südbaden gegenüber den Neuankömmlingen aus der vom Krieg verschonten Schweiz sowie die Selbsterfahrungen der Betroffenen, vor allem der mit ihren Eltern ausgewiesenen Kinder und Jugendlichen.

27 Dieses finden sich in: BAR, E4264#Z: Politische und nicht politische Ausweisungen NSDAP (1945–1985) sowie E4320B*: Bundesanwaltschaft: Polizeidienst (1931–1959).

Fall 1: Oskar Heister – eher ein «Mitläufer»?

Oskar Heister²⁸ wurde 1899 im badischen Lahr geboren, wo er auch aufwuchs. Sein erster Kontakt mit der Stadt Basel fiel ins Jahr 1923.²⁹ Damals beantragte er ein «Dauervisum zwecks Besuch» von Braut und Cousine, die bei Basler Familien als Hausangestellte arbeiteten. Das Kontrollbüro erteilte ihm ein sechs Monate gültiges Visum, dass ihm zwei Aufenthalte pro Monat à zwei Tage (ausschliesslich am Wochenende) gestattete. Einige Jahre später suchte die Basler Cliché-Fabrik F. Schwitter an der Allschwilerstrasse nach dem Weggang zweier Fachkräfte dringend einen Offsetätzer. Oskar Heister bewarb sich von Lahr aus auf die Stelle und wurde umgehend eingestellt, da einheimische Bewerber kaum zu finden waren. Aus diesem Grund bewilligte das zuständige Arbeitsamt den Stellenantritt. Allerdings dauerte es noch einige Tage, bis das Schweizerische Konsulat in Mannheim ein Einreisevisum zur Übersiedlung nach Basel ausstellen konnte. Heister meldete sich am 12. März 1928 in Basel an, seine Ehefrau Barbara, geb. 1900, die Basel aus ihrer früheren Tätigkeit als Hausmädchen bereits kannte, ein halbes Jahr später am 4. Oktober.³⁰ Ihr Aufenthaltsweg war die «Wohnsitznahme beim Ehemann», eine Erwerbstätigkeit wurde ihr untersagt, obwohl sie von 1923 bis 1927 in Basel gearbeitet hatte. Das Ehepaar bezog eine Wohnung am Herrengrabenweg. 1932 und 1935 wurden in Basel die beiden Kinder geboren, ein Mädchen und ein Junge. Die Weltwirtschaftskrise liess die Familie nicht unverschont. Anfang 1936 verlor Heister seinen Arbeitsplatz «wegen Arbeitsmangels», die Familie musste nach Lahr zurückkehren.

Knapp zwei Jahre später suchte die Firma Schwitter nach dem Anziehen der Konjunktur erneut Fachkräfte, der einheimische Markt gab immer noch nicht genug her, man wollte den langjährigen Angestellten zurückholen. Nach einigem Hin und Her und einer kriti-

28 Oskar Heister hiess eigentlich anders. Bei ihm und seiner Frau sind die personenbezogenen Schutzfristen des Archivgesetzes des Kantons Basel-Stadt zwar verstrichen, einer Namensnennung stände nichts im Wege. Dies gilt aber nicht für die Kinder der Familie, in deren Leben ein behördlicher Entscheid erheblich eingriff. Ein überwiegendes historisches Interesse an der Namensnennung ist nicht gegeben, kein Familienangehöriger war eine Person der Zeitgeschichte. Zur Anonymisierung wurde ein fiktiver Name gewählt.

29 StABS, PD-REG 1a 1946-420: Dossier der Kantonalen Fremdenpolizei zur Familie. Daraus stammen alle Informationen, soweit nicht einzeln nachgewiesen. Das Dossier wurde 1945/46 aus der Registratur der Fremdenpolizei entnommen und in die Administrativakten des Polizeidepartments überführt, dort verblieb es. Vgl. zum Kontext dieser Behördenpraxis Wichers (wie Anm. 15), S. 31f.

30 StABS, PD-REG 14a 9-7 3471: Karte der Einwohnerkontrolle zur Familie Heister. Auch Barbara Heister ist ein Pseudonym.

schen Stellungnahme des vom kantonalen Arbeitsamt angefragten Schweizerischen Lithographen-Bundes, der sich über die mangelnde Bereitschaft der fraglichen Spezialfirmen beklagte, ausreichend Chemigrafen und Lithografen auszubilden, befürwortete das Arbeitsamt die Einstellung, betonte aber in einem Schreiben an die Fremdenpolizei: Die Aufenthaltsbewilligung sei zunächst «auf sechs Monate zu beschränken, damit die Bemühungen der Firma hinsichtlich der Ausbildung einheimischen Nachwuchses kontrolliert werden kann». Am 22. November 1937 erfolgte die «Zusicherung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung», Mitte Dezember meldete sich Oskar Heister erneut in Basel an. Wiederum vergingen einige Monate, bis die Familie im Juni 1938 nachkommen konnte. Man bezog nun eine Wohnung an der Wanderstrasse. Zuvor hatte der Arbeitgeber erfolgreich die Verlängerung von Heisters Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beantragt. Trotz aller Bemühungen blieben die einheimischen Fachkräfte dünn gesät. Heisters Bewilligung wurde auch in den folgenden Jahren immer wieder um ein Jahr verlängert – dies teils entgegen negativen Stellungnahmen des Berufsverbandes sowie des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA), das im Februar 1939 kommentierte: Es liege «nicht im Landesinteresse [...], für den Nachwuchs in einzelnen Berufen dauernd auf das Ausland angewiesen zu sein». Auf die Bitte des Arbeitgebers Ende 1939, Heister die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, trat die Fremdenpolizei denn auch nicht ein, er musste weiterhin jährlich um eine Verlängerung nachsuchen.

Im Sommer 1940 erkundigte sich die Einwohnerkontrolle nach den finanziellen Verhältnissen Heisters sowie seiner «politischen Einstellung». Erhebungen des zuständigen Quartierschreibers (ein Polizeibeamter auf den jeweiligen Polizeiposten) ergaben keine Hinweise: Die Familie lebe «in geordneten Verhältnissen und zurückgezogen», «soviel bekannt» treibe Heister «keine Politik». Der Arbeitgeber sei mit ihm sehr zufrieden, Heister habe «sich mit seinen Mitarbeitern immer gut vertragen» und nicht politisch exponiert. In den folgenden Jahren ersuchten Oskar Heister und seine Frau verschiedentlich um ein Rückreisevisum für dringende Verwandtenbesuche in Deutschland anlässlich von schweren Erkrankungen oder Todesfällen engster Angehöriger. Ohne ein solches Visum war ein Besuch in Deutschland nicht möglich, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, bei der Rückreise an der Grenze abgewiesen zu werden.

Weitere Erhebungen der Kantonalen Fremdenpolizei im Januar 1942 in der Nachbarschaft ergaben erneut keine Hinweise auf politische Aktivitäten des Ehepaars. Der Vermieter beschrieb Oskar

Heister als «ruhigen, freundlichen und soliden Mann», er wisse aber nicht, «wie er politisch eingestellt sei». Ein Polizeibeamter, der im Nachbarhaus wohnte, gab zu Protokoll: «Es sei anzunehmen, dass er ein guter Deutscher sei, denn man sehe ihn deutsche Zeitungen [...] lesend auf der Strasse laufen.» Die Abklärungen erfolgten im Zuge eines erneuten Gesuchs von Heister um eine Niederlassungsbewilligung. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren wurde nun auch die Politische Abteilung angefragt, die umgehend die Fremdenpolizei informierte: «Heister ist uns als recht aktiver Nationalsozialist bekannt.» Eine Niederlassungsbewilligung komme nicht in Betracht. «Als blosser Aufenthalter steht der Petent besser unter unserer Kontrolle.» Auch die Bundesbehörden waren informiert und bestanden darauf, dass der Gesuchsteller keinesfalls «aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen» und der kantonalen Kontrolle unterstellt wird, was bei einer Niederlassungsbewilligung der Fall gewesen wäre. Dabei blieb es trotz weiterer Anläufe von Heister und seinem Arbeitgeber den ganzen Krieg hindurch.

Dem Basler Staatsschutz war Oskar Heister zum ersten Mal 1941 aufgefallen. Man notierte: Er sei als Teilnehmer des Reichsbahnbetriebsappells an der zweiten Landestagung der DAF vom 20./21. September 1941 erwähnt worden.³¹ Heister arbeitete aber gar nicht bei der Reichsbahn, wieso sollte er also an einem Appell teilnehmen und was genau heisst «erwähnt»? Offenbar gab es keine direkten Hinweise, vielmehr gerieten Heister und seine Frau im Zuge der Überwachung bekannter NSDAP-Mitglieder in Basel ins Blickfeld des Staatsschutzes. Ein am 7. Oktober abgehörtes Telefongespräch zwischen dem NSDAP-Ortsgruppenleiter Alfred Geiler und Max Gleichauf (1904–unbekannt) von der Deutschen Kolonie bestätigte Hinweise auf Heisters Mitgliedschaft in der DAF und dem Deutschen Turn- und Sportverein (DTSV), welche die Polizei bereits im Juni aus der Postüberwachung eines anderen bekannten NS-Funktionärs gewonnen hatte. Danach war Heister «Obmann» der Zelle 12 der DAF. Akribisch wurde eine Spende an das Deutsche Rote Kreuz in Höhe von 5 Franken notiert – kontrollierte man den Zahlungsverkehr ins Ausland?

Im Frühjahr 1942 erhielt Heister eine Einladung zu einer Mitgliederversammlung der NSDAP im Deutschen Heim. Zu dieser Zeit war er bereits Mitglied der NSDAP. Seinen Aufnahmeantrag stellte er am 2. Dezember 1941, die Aufnahme erfolgte am 4. Mai

31 StABS, PD-REG 5a 3-7 7, 05106-05108: Fiche der Politischen Abteilung über Oskar Heister. Dort auch das Folgende, soweit nicht einzeln nachgewiesen.

1942 – also in der Hochphase der NS-Parteiarbeit in Basel –, die Mitgliedsnummer war 8929530³². Dies wusste der Staatsschutz zu diesem Zeitpunkt aber nicht. Erkenntnisse aus dem Jahre 1944 wiesen wiederum auf Funktionen in der DAF und dem DSTV, letzteres bestätigte sich bei der Durchsuchung des Deutschen Heims am 8. Mai 1945. Danach war Heister seit dem 1. Januar 1935 Mitglied der DAF und im März 1944 habe ihn Ortsgruppenleiter Geiler zur Auszeichnung mit dem Kriegsverdienstkreuz vorgeschlagen, «da er sich während des Krieges in ausserordentlicher Weise für die Deutschtumsarbeit eingesetzt und sich insbesondere in der Sportgruppe für die Hebung der Wehrfreudigkeit der deutschen Volksgenossen bestätigt habe». Damit war der Fall für die Basler Behörden klar, sie verfügten am 21. Juni 1945 auf der Grundlage von Art. 10 des ANAG einen Landesverweis gegen Heister und seine Familie «wegen Missbrauchs des Gastrechts durch schwere Missachtung von Ordnungsvorschriften und weil die weitere Anwesenheit das öffentliche Interesse erheblich schädigen oder gefährden würde». Der Beschluss galt auf unbestimmte Zeit.³³ Frau und Kinder wurden einbezogen, weil Barbara Heister ebenfalls Mitglied der DAF gewesen und zudem keine geborene Schweizerin sei.³⁴ Über die 13-jährige Tochter wurde festgehalten, sie habe der Hitler-Jugend (HJ) angehört.³⁵ Gemeint war vermutlich der Jungmädelsbund, eine Unterorganisation der HJ, dem Mädchen im Alter von zehn bis vierzehn Jahren angehörten.

Nicht nur diese Notiz wirft die Frage auf, ob sich der Fall der Familie Heister tatsächlich so eindeutig darstellte wie von der Politischen Abteilung formuliert? Immerhin war die Beweislage nicht sehr umfangreich und es gab keine belastbaren Hinweise auf eine Mitgliedschaft Heisters in der NSDAP. Zum Verhängnis wurde ihm wohl die oben zitierte Belobigung durch Alfred Geiler. Die «Hebung der Wehrfreudigkeit der deutschen Volksgenossen» galt zum Kriegsende hin nachvollziehbar als besonders verwerflich. Allerdings hatten die Behörden in Bund und Kanton deutschen Stellungspflichtigen lange nahegelegt, einer Einberufung zur Wehrmacht Folge zu leisten.

32 Deutsches Bundesarchiv (BArch), R 9361-VIII Kartei / 11401161: Karte aus der NSDAP Zentralkartei, Kasten 1140, Karte 1161.

33 StABS, PD-REG 14a 9-7 3471: Karte der Einwohnerkontrolle zur Familie Heister.

34 StABS, PD-REG 5a 3-7 7, 05102-05103: Fiche der Politischen Abteilung über Barbara Heister.

35 StABS, PD-REG 5a 3-7 7, 05104: Fiche der Politischen Abteilung über die Tochter der Heisters.

Zudem wurden die offensichtlichen Aktivitäten des DTSV zumindest geduldet.³⁶

Der Ausweisungsentscheid traf Oskar Heister und seine Familie hart. Hatten sie im Zuge der öffentlichen Säuberungsdebatte damit gerechnet oder wurden sie völlig überrascht? Seit dem Kriegsende waren bereits sechs Wochen vergangen, Heister hatte weiterhin eine feste Arbeitsstelle, die Kinder waren integriert, gingen zur Schule, die Familie war fest in die Katholische Kirchgemeinde St. Marien eingebunden. Dies alles wog weniger schwer als der Vorwurf der nationalsozialistischen Gesinnung. Mit ihm wurde Heister am 3. Juli 1945 in einer Einvernahme durch die Politische Abteilung konfrontiert. Er räumte ein, Parteianwärter der NSDAP gewesen zu sein, bestritt aber seine Mitgliedschaft – eine glatte Lüge. Vor seiner Rückkehr nach Deutschland 1936 sei er in keiner deutschen Organisation gewesen. In Lahr habe man ihn sofort gemustert, er habe sich unter Beobachtung gefühlt und mit viel Glück 1938 wieder in die Schweiz zurückkommen können. Auf dem Deutschen Konsulat habe man ihn dann aufgefordert, der Deutschen Kolonie und der DAF beizutreten. Zudem sei betont worden, dass er trotz des Basler Wohnsitzes weiter «unter dem deutschen Militärgesetz» stehe. Auch die Parteimitgliedschaft habe er erst im Laufe des Krieges aus Angst vor einem Stellungsbefehl beantragt. Seine Argumente überzeugten die beiden einvernehmenden Beamten nicht. Diese verwiesen darauf, dass eine Parteimitgliedschaft kein Schutz vor einer Einberufung gewesen sei und die NSDAP ab 1941 gar keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen habe, was im Falle von Heister aber eindeutig nicht zutraf. Oskar Heister hielten die Beamten daher vor: «Sie waren doch aus anderen Gründen in der Schweiz und von einer Einberufung verschont geblieben.»

So in die Enge getrieben räumte er im weiteren Verlauf des Verhörs ein, von 1941 bis 1943 der Sportgruppe angehört zu haben, zudem sei er gegen Kriegsende kurze Zeit «Kassenwarter der DAF von Basel/West» gewesen, dies aber nur unter Zwang. Auf eine Rückfrage hin musste er dann aber eingestehen, bereits 1941 als Zellenobmann der DAF gewirkt zu haben, zudem als Scharführer in der Sportgruppe und nicht nur als einfaches Mitglied, wie zunächst

36 Hintergrund dieser Haltung war, dass das NS-Regime im Falle von sogenannten Refraktären (Auslanddeutschen, die einer Einberufung nicht Folge leisteten) als Strafe der gesamten Familie die deutsche Staatsangehörigkeit entzog. Als Staatenlose verloren sie in der Schweiz gemäss ANAG ihre Niederlassungsbewilligung und wurden nur noch toleriert. An einem solchen Rechtsstatus von Ausländern hatten Bund und Kantone kein Interesse.

behauptet. Die Beamten hielten ihm nun vor, völlig unglaubwürdig zu sein und sich mit dem Verweis auf den Druck, den man angeblich auf ihn ausgeübt habe, herausreden zu wollen. Eine Funktion in der DAF hätten nur Leute bekommen, die «politisch zuverlässig gewesen wären». Zudem habe Heister als Angestellter einer Schweizer Firma solche Funktionen «ruhig ablehnen [...] und sich mit der Mitgliedschaft in der Kolonie und der DAF begnügen können.» Sein ganzes Verhalten zeige aber, dass er «in den kritischen Jahren 1941/1942 einer der einsatzbereiten Deutschen in der Schweiz» war. Man sah in Heister in der Phase der schwierigsten Lage der Schweiz im Zweiten Weltkrieg einen potenziellen Gefährder. Da half auch seine Beteuerung wenig, er habe das «Gastland immer hoch geachtet» und «nie gegen bestehende Gesetze und Vorschriften» verstossen. Am Ende blieben zwei konträre Ansichten: Heister betonte, er «habe die Schweiz als Demokratie und neutraler Staat immer bewundert», die Beamten hielten dem entgegen, ein Mitglied der NSDAP sei «zwangsläufig gegen demokratische Staatsformen eingenommen» und habe diese bekämpft. Unausgesprochen blieb im Raum, dass eine Mitgliedschaft oder Nähe zu NS-Organisationen aus opportunistischen Gründen keine Entlastung darstelle und Heister nun die Konsequenzen zu tragen habe.

Dazu war er aber nicht bereit. Bereits am 7. Juli 1945 ging beim Vorsteher des Polizeidepartements, Regierungsrat Fritz Brechbühl (1897–1963), ein Rekurs ein. Oskar Heister hatte sich an eine bekannte Advokatur gewandt. Die Begründung des Rekurses folgte im Wesentlichen seiner Darstellung in der oben geschilderten Einvernahme.³⁷ Besonders betonte der Anwalt den permanenten Druck der deutschen Konsulatsbeamten mit der Drohung der Einberufung. Als neues Argument ins Spiel gebracht wurde, dass Heister in der Firma Schwitter mit Reichsdeutschen zusammengearbeitet habe, die dem deutschen Stellungsbefehl nicht Folge geleistet hätten. Auf diese Kollegen habe er niemals Druck ausgeübt oder sie zu beeinflussen versucht. Verstand der Anwalt, dass er damit eher die Einschätzung der Politischen Abteilung teilte und seinen Mandanten mehr be- als entlastete? Denn es zeigte doch, dass man sich dem Druck der deutschen Behörden durchaus entziehen konnte und schon gar nicht der NSDAP und ihren Vorfeldorganisationen zuneigen musste.

So sahen das auch die Basler Behörden. Die Politische Abteilung bestand in einer Stellungnahme vom 14. Juli auf der Ausweisung, auch wenn sie Heister nun immerhin «sein korrektes Verhalten im Verkehr mit Schweizern zugute» hielt. Der Regierungsrat schloss sich

37 Zum Rekurs siehe auch das Dossier in: StABS, SK-REG 10-3-3 (1).

dem Ende August an und setzte Heister eine angemessene Frist zur Ausreise – auch den Behörden war klar, dass eine Ausreise ins kriegsversehrte Deutschland mit grossen Härten für die Familie verbunden war. Den ganzen September über reichte Oskar Heister weitere Eingaben ein. Er schlug vor, ihn und seine Frau zu internieren, die Kinder aber bei einer befreundeten Familie unterbringen zu dürfen. Sein Arbeitgeber unterstütze ihn, ebenso Jugendseelsorger und Vikar der katholischen Kirchgemeinde St. Marien. Beide betonten das schwere Los der Kinder und baten um Aufschub der Ausweisung bis ins Frühjahr 1946. Heister weigerte sich, der Ausweisung Folge zu leisten, man drohte ihm die Internierung an, die Politische Abteilung bestand nochmals auf ihrer Einschätzung, er sei ein «überzeugter und fanatischer nationalsozialistischer Funktionär und Parteianwärter», der kein «entgegenkommen» verdiene. Der Ton wurde schärfer, die Stimmung gereizter. Die Politische Abteilung reichte eine Abschrift des 1944 beschlagnahmten Schreibens von Ortsgruppenleiter Geiler an Generalkonsul Gerrit von Haefen (1899–1971) nach, in dem dieser Heister für das Kriegsverdienstkreuz vorgeschlagen hatte. Zudem monierte sie auf eine erneute Eingabe der Firma Schwitter mit dem Verweis auf den Mangel an Fachkräften, diese hätte all die Jahre eben schweizerisches Personal heranbilden sollen und es sei daher ihre Schuld, «wenn sie heute ohne vollwertigen Ersatz für Heister dasteht».

Die Sache zog sich aber weiter hin, der Fall Heister wurde eingehend geprüft, ein rechtsstaatliches Rekursverfahren gründlich abgeschlossen. Am Schluss stützte auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in einem Entscheid vom 6. November 1945 die Ausweisung von Oskar Heister. Darin wurde festgehalten, dass die Ehefrau als geborene Ausländerin und die Kinder «nach gesetzlicher Regelung und konstanter Praxis des Departments in die Ausweisung des Ehemannes einbezogen» seien. Dies ganz unabhängig von ihrer eigenen allfälligen Verstrickung. Heister gab aber noch nicht auf, seine Eingaben an den Regierungsrat wurden immer dringlicher. Er verwies auf die schwierigen Lebensbedingungen im besetzten und kriegszerstörten Deutschland und betonte seinen Wunsch, seine Arbeitskraft weiter in den Dienst der Schweizer Wirtschaft stellen zu dürfen. Zum Schluss versuchte er noch, durch ein ärztliches Attest seine Reiseunfähigkeit bestätigen zu lassen, eine von den Behörden angeordnete Untersuchung bestätigte das Gegenteil. Alle Rechtsmittel waren ausgeschöpft, Oskar Heister musste auf den 30. November 1945 die Schweiz verlassen.

Seiner Frau und den beiden Kindern war hingegen schon vorher im Sinne einer humanitären Geste gestattet worden, über den Win-

ter in Basel zu bleiben. Ihre Ausreise wurde auf den 1. April 1946 festgesetzt. Eingaben von Barbara Heister, diese Frist zu erstrecken, wurden abgelehnt. Die Kantonale Fremdenpolizei hielt kurz und knapp fest: «für ein weiteres Entgegenkommen besteht kein Anlass.» Erneute Petitionen aus dem Umfeld der Kirchgemeinde blieben ebenso erfolglos. Den Vorwurf, man treibe «das Recht auf die Spitze», wollte die Fremdenpolizei nicht auf sich sitzen lassen. Vielmehr bemerkte sie, «dass unsere demokratischen Rechte mit den unzähligen Eingaben, nachdem ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, missbraucht werden». Am 16. April 1946 meldete sich Barbara Heister mit den Kindern nach Deutschland ab, einen Tag später verliess sie die Schweiz. Nochmals hatte man ihr eine kurze Frist zur Auflösung des Haushaltes eingeräumt. Zum Transport des Hausrates war noch eine Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle notwendig. Grundlage war die Sperre deutscher Guthaben in der Schweiz gemäss einem Bundesratsbeschluss. Zudem wurden die Umzugskosten in Höhe von 200 Franken durch die Staatskasse getragen, da die Familie mittellos war.

1951 meldete sich Oskar Heister aus Freiburg in Breisgau bei der Fremdenpolizei mit der Bitte um eine Bestätigung seiner Ausweisung, die er dringend benötigte. Das Kontrollbüro kam dem gerne nach, unter Zahlung einer Gebühr von 2 Franken. Wer rechtskräftig ausgewiesen ist, dem wird das auch attestiert. Die Bezahlung gestaltete sich schwierig, eine Überweisung aus Deutschland war noch nicht möglich. Die Antwortschreiben der Fremdenpolizei waren kurz und ohne jede Anrede, immerhin «Hochachtend» gezeichnet. Im Sommer 1953 bat Oskar Heister dann um die Aufhebung der Ausweisung. Seit dem Kriegsende seien acht Jahre vergangen und er würde gerne «die Möglichkeit haben, wie jeder andere deutsche Bürger ihr Land besuchen zu können». Noch einmal wurde der Spezialdienst, wie die frühere Politische Abteilung mittlerweile hiess, bemüht. Der Staatsschutz griff auf seine frühere Argumentation zurück und lehnte die Aufhebung für Heister und seine Frau ab. Immerhin schlug man vor, die beiden Kinder, deren damaliges Alter nun entgegen der früheren Argumentation «eine politische Belastung vor 1945» ausschloss, wieder einreisen zu lassen. Dem schloss sich das Polizeidepartement an. Damit endet die Akte.

Fall 2: Walter Braun, ein überzeugter Nationalsozialist

Walter Braun³⁸ wurde 1894 in Wiesa in Sachsen geboren. Er kam im Februar 1927 nach Basel, um bei der Kartonnagefabrik Max Kestenholz an der Elisabethenstrasse 41 eine offene Stelle anzutreten.³⁹ Die Firma hatte gemeinsam mit dem Arbeitsamt lange erfolglos nach einer schweizerischen Fachkraft gesucht. Schon wenige Wochen später stellte Braun ein Gesuch um Nachzug seiner Frau und des einhalbjährigen Sohnes aus Dresden, das überraschend schnell bewilligt wurde – allerdings unter der Auflage, dass Lore Braun, geboren 1893, keine Arbeitsstelle antrete. Braun verlor bald seinen Arbeitsplatz, konnte aber in der Schlosserei Volkmar eine neue Stelle finden, wo er Buchbindearbeiten ausführte. Da es in dem Gewerbe offenbar keine nennenswerte Arbeitslosigkeit von Einheimischen gab, war das Kantonale Arbeitsamt einverstanden. Die Familie wohnte mittlerweile am St. Galler-Ring, im Sommer 1928 war ein zweiter Sohn zur Welt gekommen. Das Arbeitsamt beobachtete die Arbeitsmarktlage aber weiterhin genau und entschied im Frühjahr 1930, keine weitere Aufenthaltsbewilligung als Buchbinder zu befürworten. Hingegen sei man einverstanden, wenn Braun erneut als Kartonnagezuschneider, nach wie vor ein Mangelberuf, arbeite. So wechselte er erneut den Arbeitgeber, neu war dies die Kartonnagefabrik D. Paap an der Breisacherstrasse. Kurz darauf kehrte er aber zum ersten Basler Arbeitgeber, der Firma Kestenholz, zurück. Gleichzeitig wurde die Familie aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen.

Bei Kestenholz arbeitete Braun bis 1935, dann wechselte er zur Firma Schrempp an der Eichenstrasse ganz in der Nähe seiner Wohnung. Im Herbst 1936 beantragte er eine Niederlassungsbewilligung für sich und seine Familie. Er lebte mittlerweile fast zehn Jahre in Basel, nichts sprach dagegen. Der Quartierschreiber bestätigte: «Nachteiliges über die Familie konnte ich weder im Hause noch in der Nachbarschaft in Erfahrung bringen, sie wird als ruhig und anständig bezeichnet.» Dabei blieb es, bis 1940 eine Anfrage der Polizeisektion des Armeekommandos einging, «wie Braun eingestellt» sei, «was für einen Leumund er besitzt und ob er schon vorbestraft worden ist». Zu dieser Zeit wohnte die Familie bereits in einem grösseren Logis an der Allschwilerstrasse und Walter Braun hatte

38 Walter Braun hiess eigentlich anders. Sein Name wird wie bei Oskar Heister und dessen Familie mit Rücksicht auf schutzwürdige Belange der Kinder anonymisiert. Vgl. die Ausführungen in Anm. 28.

39 StABS, PD-REG 1a 1962-847: Dossier der Kantonalen Fremdenpolizei zur Familie. Daraus stammen alle Informationen, soweit nicht einzeln nachgewiesen. Zur Überlieferungsgeschichte vgl. Anm. 29.

erneut die Stelle gewechselt. Er arbeitete nun als Hilfsschlosser für die Deutsche Reichsbahn. Als niedergelassener Ausländer benötigte er keine Bewilligung des Arbeitsamtes. Die Basler Behörden erfuhren daher erst nachträglich davon.

Die der Anfrage der Armee folgenden Abklärungen der Administrativabteilung des Polizeidepartements belasteten die Brauns erheblich. Die frühere Vermieterin attestierte der Familie zwar, «an und für sich recht gewesen» zu sein, der Ehemann habe aber früher «kommunistischen Ideen gehuldigt» und sei mittlerweile «ein ausgesprochener, überzeugter, fanatischer Nationalsozialist im höchsten Grade». Er engagiere sich als «Schiesleiter der Hitlerjugend in Weil», der ältere Sohn sei auf Wunsch seiner Eltern zur Berufsausbildung nach Deutschland zurückgekehrt. Einmal in Rage hielt die Frau fest:

«So lange die Deutschen noch nicht gesiegt hätten, seine die Leute ruhig und zurückhalten gewesen, aber gleich nach dem Zusammenbruch Frankreichs seien Braun und seine Frau vom Siegestaumel erfasst worden und man habe nicht mehr mit den Leuten reden können.»

Die Einschätzung der Politischen Abteilung deckte sich mit dieser Beschreibung. Es bestünden sehr umfangreiche Akten, aus denen hervorgehe, dass Braun «früher ausländischer Kommunist war. Er hat nun die Farbe gewechselt und ist Mitglied der DAF und der NSDAP».

In der Tat hatte die Politische Abteilung Walter Braun schon länger im Visier. Er war dort zunächst als «Leiter der kommunistischen Arbeiter-Samariter» bekannt, wurde aber bereits im September 1938 als Mitglied von NSDAP, DAF, DTSV und weiteren NS-Organisationen geführt.⁴⁰ Sein Eintritt in die NSDAP war aber noch früher – bereits am 1. Februar 1936 – erfolgt, die Mitgliedsnummer lautete 3557649.⁴¹ Braun tauchte mehrfach in Postsperrren als Korrespondenzpartner von NSDAP-Ortsgruppenleiter Alfred Geiler auf, zudem verdächtigte man ihn der Spionage. Ein vermeintlicher Beleg dafür war ein 1943 beobachtetes Treffen von Braun mit einem deutschen Oberzollinspektor, der vom Badischen Bahnhof aus angeblich die deutschen «Spionageorganisationen» in Basel leitete. Es bestätigte sich auch, dass der ältere Sohn in Stuttgart eine Berufsausbildung

40 StABS, PD-REG 5a 3-7 2, 03171-03176: Fiche der Politischen Abteilung über Walter Braun. Dort auch das Folgende, soweit nicht einzeln nachgewiesen.

41 BArch, R 9361-IX Kartei / 1270069: Karte aus der NSDAP-Gaukartei, Kasten 127, Karte 69 sowie ebd., R 9361-VIII Kartei / 570588: Karte aus der NSDAP Zentralkartei, Kasten 57, Karte 588.

absolvierte. Ihm verweigerte man 1943 den Besuch seiner Eltern mit der Begründung, die «Zureise sei nicht erwünscht». Im Oktober 1943 wurde Braun von der Reichsbahn in die von Deutschland besetzten Länder zum «Ost-Einsatz» abkommandiert. Das wusste der Staatsschutz, aber nicht die Fremdenpolizei, die sich irritiert zeigte, als Braun Ende Mai 1944 ein Gesuch um Wiedereinreise stellte. Dieses wurde bewilligt, er konnte nach Basel zurückkehren. Auch der jüngere Sohn machte sich verdächtig. Er hatte eine Ausbildungsstelle bei der Reichsbahn angetreten und war als Teilnehmer von Sommerlagern der Reichsdeutschen Jugend aufgefallen.⁴² Die Mutter Lore Braun stand als Mitglied von NSDAP und DAF ebenfalls unter Beobachtung.⁴³

Am 29. Mai 1945 beschloss der Bundesrat die Ausweisung von Walter und Lore Braun. In diesen Entscheid waren auch die beiden Söhne eingeschlossen.⁴⁴ Grundlage des Beschlusses war Art. 70 der Bundesverfassung zum Schutz der Eidgenossenschaft. Die Basler Behörden waren nicht direkt in den Entscheid involviert, deshalb fehlt auch ein Protokoll einer Einvernahme Brauns zur Sache in der Administrativakte des Polizeidepartements. In der Begründung des Ausweisungsentscheids wird auf Brauns ausgeprägte nationalsozialistische Gesinnung verwiesen, ausschlaggebend waren aber seine bereits erwähnten Verbindungen zum deutschen Zollinspektor, den die Schweizer Behörden als Spionageagenten einschätzten. Zudem habe Braun noch bis zum Kriegsende «Nazi-Propaganda» betrieben – auch unter Schweizern. Dabei sei er von Arbeitskameraden verprügelt worden. Der Ausreisetermin wurde auf den 30. Juni 1945 festgesetzt, der Beschluss dem Ehepaar am 8. Juni eröffnet. Obwohl die Ausweisung durch den Bundesrat erfolgte, hätte Braun ein Gesuch auf Wiedererwägung stellen können. Die Prüfung oblag den Kantonen, die «den Antrag auf Ausweisung gestellt hatten, die entscheidende Instanz blieb der Bund.»⁴⁵

Walter Braun und seine Familie verliessen die Schweiz am 29. Juni 1945 völlig mittellos. Das Mobiliar der Familie wurde zunächst in Basel eingelagert. Auf der deutschen Seite bezogen die Brauns bald darauf eine Wohnung in Weil am Rhein. Allerdings wurde nur Walter Brauns Ausweisung im Schweizerischen Polizeian-

42 StABS, PD-REG 5a 3-7 2, 03163-03164: Fiche der Politischen Abteilung über den jüngeren Sohn der Brauns.

43 Ebd., 03153-03156: Fiche der Politischen Abteilung über Lore Braun.

44 Zu den näheren Umständen dürfte das nicht eingesehene Dossier der Bundesanwaltschaft Auskunft geben.

45 Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 166f.

zeiger aufgeführt. Lore Braun erhielt daher bereits 1947 irrtümlich eine Grenzkarte. Dies fiel bei einer Kontrolle 1951 auf und die Grenzkarte wurde eingezogen. Ein Jahr später erbat sie eine kurzfristige Einreiseerlaubnis, da sie auf eine Hochzeit in jener Basler Familie eingeladen war, für die sie lange als Wasch- und Putzfrau gearbeitet hatte. Die Behörden wiesen dies ab. Auf ein weiteres Gesuch hin wurde 1955 der Landesverweis der beiden Söhne aufgehoben. Walter Braun gab nicht auf. Drei Jahre später stellte er erneut einen Antrag auf Aufhebung der Landesverweisung. In seinem Gesuch bestritt er «an Eidesstatt», nachrichtendienstlich tätig gewesen zu sein. Am 18. April 1958 hob der Bundesrat die Ausweisung auf. Dabei hielt er fest, dass ein Beweis «für eine illegale Tätigkeit» Brauns «nie erbracht werden» konnte. 1945 hatte der Verdacht ausgereicht, nun herrschten wieder andere Zeiten.

Fall 3: Anton Spyra: Ein Diener mehrerer Herren

Anton Spyra wurde am 1905 in Sczedrzyk (Oberschlesien; heute: Sczedrzyk /Polen) geboren, von 1934 bis 1945 hiess der Ort Hitlersee. Von Beruf war Spyra Kammerdiener. Dies führte ihn im Herbst 1934 auch nach Basel, wo er eine Stelle bei der Familie Vischer-Melchers an der Gellertstrasse 20 antrat. Sein Arbeitgeber hatte den vorherigen Kammerdiener entlassen, suchte nun dringend Ersatz und Spyra hatte beste Referenzen.⁴⁶ Mehrfach wurde seine Aufenthaltsbewilligung auf Gesuch des Arbeitgebers verlängert, 1936 aber erst nach einer offensichtlichen Intervention des BIGA. Das Basler Arbeitsamt sah sich genötigt, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu begründen. Man habe mit Herrn Vischer persönlich gesprochen, der nicht bereit sei, «auf die Dienste des Spyra zu verzichten». Vielmehr drohte Carl Vischer (1876–unbekannt) mit einem Wegzug, er sei geschäftlich nicht mehr aktiv und «seine Frau, eine geborene Ausländerin», habe «für Basel ohnehin nie viel übrig

46 StABS, PD-REG 3a 19420: Dossier der Kantonalen Fremdenpolizei zur Familie. Daraus stammen alle Informationen, soweit nicht einzeln nachgewiesen. Der Name wird nicht anonymisiert, da alle personenbezogenen Schutzfristen das Ehepaar Spyra betreffend abgelaufen sind. Die beiden Söhne waren damals kleine Kinder und nur mittelbar Gegenstand behördlicher Entscheidungen. Die Nichtausweisung ihrer Eltern ermöglichte ihnen ein Aufwachsen in der vom Krieg verschonten Schweiz. Schützenswerte Interessen ihrerseits liegen nicht vor. Kommentierte Auszüge des Dossiers wurden 2017 in der Ausstellung «Magnet Basel. Migration im Dreiländereck» gezeigt. Dieser Auszug findet sich in der Ausstellungsdokumentation, siehe StABS, PA 1286 C: Auszüge aus Fremdenpolizeidossiers.

gehabt». Vischers hohe Steuerzahlungen, die das Arbeitsamt scheinbar ohne Umschweife von der Steuerkontrolle erfuhr, und weitere Hausangestellte, die ein Wegzug arbeitslos gemacht hätte, liessen es inmitten der Weltwirtschaftskrise opportun erscheinen, diese Drohung ernst zu nehmen. Besondere Sympathien der Behörden für Spyra und seinen Arbeitgeber beeinflussten den Entscheid nicht, eher ist das Gegenteil der Fall. Der zuständige Beamte der «Abteilung Einreise, Männer» des Arbeitsamtes hielt nämlich fest: Spyra verkörpere «jenen alten deutschen Diener-Typus, wie er mit Vorliebe von jeher auch von den alten Dalbanesen-Familien bevorzugt war.» Die Vischers führten ein «hochherrschaftliches Haus», und die Ansprüche, die es an einen Diener stellt», seien «ziemlich hoch». Kurzum: So jemand war auf dem Schweizer Stellenmarkt nicht zu finden. Dabei blieb es bis zum Sommer 1939, allerdings mit einer Veränderung. Spyra und das Dienstmädchen der Familie Vischer, Marie Köchlin, geboren 1908 in Basel, aber wie ihr Mann deutsche Staatsangehörige, hatten 1937 geheiratet.⁴⁷ Marie Köchlin's Familie lebte im grenznahen Haltingen, sie stammte also aus der Region und war mit den Basler Verhältnissen bestens vertraut.

Im Juli 1939 traten Carl Vischer und seine Frau eine lange Auslandsreise nach Südamerika an. Sie beabsichtigten aber, im Sommer 1940 zurückzukehren, und wollten dann auf das gewohnte Personal zurückgreifen können. Um dies zu sichern, hinterlegten sie für Spyra und seine Frau eine Summe zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Deren Aufenthalt wurde anschliessend von der Kantonalen Fremdenpolizei unter der Auflage des Verbots einer anderweitigen Beschäftigung verlängert. Das Ehepaar Vischer kehrte aber nicht ins Kriegseuropa zurück und kündigte seinen beiden Angestellten im Herbst 1940. Trotz des Arbeitsverbots sah sich Anton Spyra nach einer neuen Anstellung um. Da er seit dem 25. November 1940 bei der Deutschen Reichsbahn angestellt war, mussten ihm die Basler Behörden gemäss der vertraglichen Vereinbarung⁴⁸ eine Arbeitsbewilligung in Basel erteilen. Von dort wechselte er im Juni 1941 als Hauswart in das Deutsche Heim an der St. Alban-Vorstadt 12, das von der «Deutschen Kolonie in der Schweiz, Gemeinschaft Basel», betrieben wurde. Das Kantonale Arbeitsamt musste dem Stellenwechsel zustimmen. Beinahe kafkaesk mutet die Begründung an: «Da einheimische Arbeitnehmer kaum sich für diesen Posten inter-

47 StABS, PD-REG 14a 9-7 19420: Karte der Einwohnerkontrolle zur Familie Spyra.

48 Zur Bedeutung des Badischen Bahnhofs und seiner rechtlichen Sonderstellung vgl. die Ausführungen im Bericht des Regierungsrates (wie Anm. 1), S. 106–116.

essieren dürften und vom Arbeitgeber auch kaum engagiert würden, erheben wir dagegen keine Einwendungen». Das war sicherlich richtig eingeschätzt, aber offenbar wollte man es sich nicht mit den NS-Organisationen in Basel verderben beziehungsweise deren Zorn auf sich ziehen. Es gab schon genug Ärger und die bundesrätliche Haltung, das Verhältnis zum deutschen Nachbarn nicht unnötig zu belasten, war hinlänglich bekannt.

Der Politischen Abteilung war Anton Spyra zum ersten Mal 1941 aufgefallen. Der erste Eintrag auf seiner Fiche lautet: «spionageverdächtig», leider ohne jede weitere Erläuterung.⁴⁹ Er sei im Mitgliederverzeichnis des DTSV erwähnt und habe am Kameradschaftshock vom 9. März 1941 im Hotel Touring teilgenommen, ferner vermerke ihn ein Überwachungsbericht einer Mitgliederversammlung der Deutschen Kolonie im Deutschen Heim vom 29. Oktober 1941 als «Türkонтроleur». Einen Monat später habe er an einer Versammlung der DAF wiederum als Saalkontrolleur gewirkt und zudem die Gäste bewirte. Dies verweist auf seinen Arbeitsplatz als Hauswart im Deutschen Heim. Im Laufe des Jahres 1942 tauchte sein Name immer wieder in Postüberwachungen des Deutschen Heims sowie des Konsulats auf. Dabei kam auch der Verdacht auf, er sei Mitglied der NSDAP. In der Tat hatte er bereits am 22. Juni 1940 einen Aufnahmeantrag gestellt und war am 1. März 1941 in die Partei aufgenommen worden, die Mitgliedsnummer lautete 8128557.⁵⁰ Insgesamt finden sich auf der Fiche aber relativ wenige Vermerke zu Aktivitäten Spyras in NS-Organisationen, dafür aber Hinweise auf Zigarettenschmuggel über den Badischen Bahnhof oder diverse Gesuche um Rückreisevisa für die Familie im Rahmen von Verwandtschaftsbesuchen.

Spannend wird die Fiche erst zum Schluss. Dort heisst es: In einer Einvernahme im Zuge der Durchsuchung des Deutschen Heims am 8. Mai 1945 habe Anton Spyra zugegeben, Mitglied verschiedener nationalsozialistischer Organisationen und der Partei gewesen zu sein, ein Antrag auf Ausweisung sei dann gestellt, aber nicht verfügt worden. Vielmehr stellte Spyra Ende Juli 1945 ein Gesuch um Arbeitsbewilligung als Torfarbeiter bei einer Fabrik in Flühli im Kanton Luzern. Auch weitere Hinweise und eine Aussage des NSDAP-Ortsgruppenleiters Alfred Geiler, Spyra sei «Hilfssassenwalter der

49 StABS, PD-REG 5a 3-7 15, 00899-00902: Fiche der Politischen Abteilung über Anton Spyra. Dort auch das Folgende, soweit nicht einzeln nachgewiesen.

50 BArch, R 9361-IX Kartei / 42240128: Karte aus der NSDAP-Gaukartei, Kasten 4224, Karte 128.

NSDAP gewesen», blieben ohne Folgen. Es drängt sich die Frage auf, warum er so anders behandelt wurde als Oskar Heister, der im Gegensatz zu ihm nicht für eine NS-Organisation gearbeitet hatte. Beide hatten zudem keine relevanten Ämter und waren auch öffentlich nicht in Erscheinung getreten. Es musste also einen besonderen Grund geben. Lag es daran, dass Marie Spyra, die im Gegensatz zu ihrem Mann unabhängig von der späteren Heirat seit Juli 1936 aus der eidgenössischen Kontrolle entlassen war, nicht vom Staatsschutz fichiert wurde? Die beiden Söhne des Ehepaares waren noch Kleinkinder, auch ihnen war also – anders als bei Familie Heister – schwerlich irgendetwas vorzuhalten.

Verfolgt man das Dossier der Fremdenpolizei über Anton Spyra und seine Familie weiter, fällt ein Bericht von Detektiv-Korporal Arthur Graf (1903–1968)⁵¹ aus dem Sommer 1943 auf. Dieser arbeitete für die Politische Abteilung und war augenscheinlich mit der Observation des Deutschen Heims befasst. Der Beamte führte aus, er kenne Spyra und dessen Frau «seit der Eröffnung», «da ich seither in dienstlicher Eigenschaft sehr viel zu tun hatte». Beide seien ihm und allen anderen Beamten der Abteilung «gegenüber immer sehr zuvorkommend» gewesen. Man habe sich immer an sie wenden können, «wenn man etwas wissen wollte. Beide waren immer bereit, uns Auskunft zu geben, und zwar in ehrlicher Weise». Das Ehepaar verhalte

«sich dem Gastlande gegenüber auch in jeder Beziehung korrekt und loyal; es ist mir noch nie zu Ohren gekommen, dass sie sich abfällig über die politischen Einrichtungen in der Schweiz, oder sogar über Behörden geäußert hätten.»

Hier genoss jemand Sympathien. Doch warum, einzig wegen der angegebenen Gründe?

Aus dem Sommer 1945 finden sich keine Unterlagen im Dossier, die irgendwelche Rückschlüsse auf die erwähnte Einvernahme Spyras durch den Staatsschutz zulassen. Hingegen gibt es ein Gesuch vom 9. Juli 1945, die erwähnte Gelegenheitsarbeit im Kanton Luzern antreten zu dürfen. Während andere belastete Deutsche ihre Ausweisungsverfügungen erhielten und in grosser Sorge um ihre Existenz waren, bekam Spyra eine befristete Arbeitserlaubnis im Kanton Luzern. Die Stelle trat er aber nicht an, sondern wechselte in den Landdienst, wo er im Kanton Thurgau auf verschiedenen Bauernhöfen arbeitete. Die Familie wohnte weiterhin in Basel in der ehemali-

51 Zu Graf siehe StABS, Zeitungsausschnittsammlung BIO G 744 (darin: «Basels bekanntester Detektiv setzt sich zur Ruhe», National-Zeitung vom 30. Mai 1963).

gen Dienstwohnung an der St. Alban-Vorstadt. Am 31. Mai 1946 erhielt Spyra dann trotz kritischer Rückfragen aus Bern eine Arbeitsbewilligung als «Hilfsschreiner» bei der Firma «Schindler Wagon AG» in Pratteln. Einheimische Arbeitskräfte seien nicht ausreichend vorhanden und der Gesuchsteller beziehe den landesüblichen Lohn. Anton Spyra profitierte also vom wirtschaftlichen Aufschwung nach Kriegsende und dem rasch einsetzenden Bedarf nach ausländischen Arbeitskräften. Dieser hielt auch 1947 an. Schindler müsse – so das Baselbieter Arbeitsamt – wegen der zahlreichen Exportaufträge die Belegschaft um mindestens ein Drittel erhöhen, daher würde kein Einheimischer vom Arbeitsmarkt verdrängt. Im Mai 1946 zogen die Spyras an die Bäumlihofstrasse ins aufstrebende Hirzbrunnenquartier. Die Familie hatte sich in Basel eingelebt. So kann es nicht verwundern, dass Anton Spyra am 3. Dezember 1948 die Niederlassungsbewilligung beantragte. Er habe sich in den vergangenen 14 Jahren «sehr gut in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt», seine Frau spreche reines Baseldeutsch, die Kinder seien in Basel geboren «und wir sind bestrebt, diese im schweizerischen Geiste zu erziehen». Ein langer Weg für den ehemaligen Hauswart des Deutschen Heims.

Dieses Gesuch löste in den kommenden Wochen hitzige Korrespondenzen aus, die auch ans Tageslicht förderten, warum die Behörden Anton Spyra 1945 nicht ausgewiesen hatten, doch der Reihe nach: Die Fremdenpolizei legte das Gesuch dem Baselbieter Arbeitsamt vor, das es an das BIGA zur Begutachtung weiterleitete. Der bearbeitende Beamte hatte das Wort «Niederlassungsbewilligung» fett rot angestrichen. Gleichzeitig orientierte man die Fremdenpolizei Baselland, allerdings mit der Empfehlung: «Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erachten wir jedoch noch als verfrüht.» Auch das BIGA stützte diese Haltung. Es dürfe kein «Präjudiz für einen späteren Daueraufenthalt» geschaffen werden, bei einer zukünftigen Verschlechterung der Konjunktur müsse es weiterhin möglich sein, «den Deutschen abzubauen». Anton Spyra war aber schon seit 1934 im Land, eigentlich bereits fast ein Daueraufenthalt. Dieser Ansicht war auch der mit dem Fall befasste Beamte der Fremdenpolizei, der handschriftlich notierte, dass es nach so langer Zeit «kaum möglich sein» dürfte, den Gesuchsteller «wieder ausser Landes zu bringen». Die Baselbieter Fremdenpolizei orientierte das Arbeitsamt in der Stadt über die Verlängerung der Arbeitsbewilligung, dieses daraufhin die Fremdenpolizei, allerdings mit dem Zusatz, den Entscheid in Sachen Niederlassungsbewilligung überlasse man der zuständigen Stelle. Der übliche zähe Behördenweg, wenn Wohn- und Arbeitskanton nicht identisch waren.

Bei der Basler Fremdenpolizei gab es offenbar ebenfalls starke Vorbehalte, Spyra die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Der Spezialdienst wurde herangezogen. Dieser bestätigte, dass sich Spyra wohl in Folge der Arbeitslosigkeit 1940/41 der NSDAP angenähert habe. Allerdings hätte er seine Kontakte zu «Funktionären unseres Dienstes» aufrechterhalten und «wertvolle Angaben über das Treiben der hiesigen Nazis» gemacht, wohl auch «weil er gar nicht mehr anders konnte». Mit der Nichtausweisung 1945 habe er aber «seine Belohnung für geleistete Dienste bereits empfangen». Der Verfasser des Berichts liess im Übrigen durchblicken, dass er Spyras «Doppelspiel» zwar als nützlich für den Staatsschutz, aber dennoch verwerflich ansah. Nun trat erneut Arthur Graf auf den Plan, der sich bereits 1943 für Anton Spyra eingesetzt hatte. Seine Intervention belegt, dass es ihm 1941 gelungen war, Spyra als Informant zu gewinnen. Dieser Kontakt habe unter grösster Konspiration erfolgen müssen, sei aber sehr erfolgreich gewesen. Als ein Beispiel erwähnte Graf, dass Spyra ihm und weiteren Beamten der Politischen Abteilung Zutritt zum Deutschen Heim an der St. Alban-Vorstadt verschafft habe, weshalb man über alle Räumlichkeiten und deren Nutzung orientiert gewesen sei. Graf stand während des Krieges bei der Politischen Abteilung der Gruppe III vor, welche «alle ausländischen Versammlungen zu überwachen» hatte. Er plädierte abschliessend vehement dafür, seinem früheren Informanten die Niederlassung zu gewähren.

Den Spezialdienst konnte Graf, der mittlerweile eine andere Stelle im Polizeidepartement innehatte, nicht überzeugen. Der mit dem Fall betraute Mitarbeiter hielt vielmehr daran fest, dass «sich Spyra glücklich schätzen» könne, nicht ausgewiesen worden zu sein. Nochmals wird er als «Wasserträger auf beide Seiten» charakterisiert, «sein labiles Verhalten» würde ein weiteres Entgegenkommen noch nicht rechtfertigen. Offenbar wog aber das Votum des ehemaligen «Führungsbeamten» Graf stärker. Das Gesuch um Niederlassung ging den üblichen Weg. Es folgten die Anfragen an diverse Stellen wie Strafregisterbüro, Allgemeine Armenpflege, Betreibungsamt, Steuerverwaltung und Staatsanwaltschaft. Nichts lag gegen Spyra vor, auch Erhebungen des Quartierschreibers in der Nachbarschaft verliefen positiv. Anton Spyra und seine Familie erhielten die ersehnte Niederlassungsbewilligung, «die Einwände des Spezialdienstes» seien «heute überholt». Regierungsrat Fritz Brechbühl, Vorsteher des Polizeidepartements, zeichnete «Einverstanden». Die Eheleute Spyra verbrachten ihr ganzes weiteres Leben in Basel, blieben aber bis an ihr Lebensende deutsche Staatsangehörige. Ihre Söhne wurden hingegen später eingebürgert.

